

Jahresbericht ZTG

Geschäftsjahr 2015/16



Schiedsstelle für die Tankstellenbranche nimmt die Arbeit auf

Seit Mai kann die Schiedsstelle von Tankstellenbetreibern und Mineralölgesellschaften angerufen werden, wenn es in der Zusammenarbeit zu Konflikten kommt. Die Schiedsstelle ist Bestandteil des Verhaltenskodex für das Tankstellengeschäft, der im vergangenen Jahr auf Anregung des ZTG gemeinsam von den Verbänden der Tankstellenbetreiber und der Mineralölgesellschaften beschlossen worden war.

Diskussion um die Erhöhung des Mindestlohns

Der neue Mindestlohn ab 1. Januar 2017 muss auf jeden Fall bei der Geschäftsplanung für das nächste Jahr berücksichtigt werden. Er bedeutet eben nicht nur eine Erhöhung der Personalkosten um vier Prozent, sondern hat auch Auswirkungen auf die Personaleinsatzplanung. Geringfügig Beschäftigte auf 450-Euro-Basis stehen mit der neuen Mindestlohnhöhe zwei Stunden pro Monat weniger zur Verfügung als bisher.

Weitere Entscheidungen zur Kassenpacht

Mit Ausnahme einer Entscheidung des OLG Schleswig im Dezember 2015 geht die Rechtsprechung der Instanzgerichte dahin, dass ein Kassensystem an einer Agenturtankstelle eine "erforderliche Unterlage" im Sinne des § 86a HGB darstellt und von den Betreibern gezahlte Pachten zurückzuzahlen sind. Letztendliche Klärung wird eine BGH-Entscheidung im Oktober 2016 herbeiführen.

Verbände kämpfen gemeinsam gegen die Tabakproduktlinie

Der im Mai vorgelegte Entwurf des Tabakerzeugnisgesetzes würde die Werbemöglichkeit für Tabakprodukte an Tankstellen erheblich einschränken. Gemeinsam mit anderen Verbänden versuchen wir, diese unsinnige und den Wettbewerb verzerrende Ungleichbehandlung der Tankstellen zu verhindern.

ZTG warnt vor Problemen bei Kassenprüfungen

Im letzten Jahr mehrten sich die Berichte von Mitgliedern, denen Steuerprüfer bei Betriebsprüfungen nach elektronischer Auswertung der Kassendaten die komplette Kasse verwerfen wollten und Nachzahlungen in teilweise existenzgefährdender Größenordnung verlangten.

Erfolgreicher Auftritt auf der Uniti Expo

Auf der Tankstellen-Fachmesse Uniti Expo, die im Juni zum zweiten Mal in Stuttgart stattfand, war der ZTG mit einem Stand vertreten. Die Messe war für uns äußerst erfolgreich, da wir zahlreiche Gespräche mit Vertretern von Mineralölgesellschaften führen konnten.

ZTG kritisiert das Energiesteuergesetz

Der vom Finanzministerium vorgelegte Entwurf zur Änderung des Energiesteuergesetzes sieht eine deutliche Benachteiligung von Autogas vor und würde in absehbarer Zeit das Ende dieses Kraftstoffs bedeuten. Im Rahmen der Verbändeanhörung des Finanzministeriums haben wir zu diesem Entwurf sehr kritisch Stellung genommen

Kein Handelsvertreterausgleich für das Shopgeschäft

Immer wieder haben wir Tankstellenbetreiber in ihrem Bemühen unterstützt, nicht nur einen Ausgleichsanspruch gemäß § 89b HGB für den Vertrieb von Mineralölprodukten und sonstigen Agenturwaren zu erhalten, sondern auch für die im Tankstellenshop generierten Umsätze. Nach dem Bundesgerichtshof haben nun auch weitere Gerichte entschieden, dass einem Tankstellenbetreiber kein Ausgleichsanspruch für das Shopgeschäft zusteht.

Schiedsstelle für die Tankstellenbranche hat ihre Arbeit aufgenommen

Seit dem 1. Mai 2016 ist die Schiedsstelle für das Tankstellengeschäft am Start. Damit ist der Anstoß, den der ZTG in seiner Jahreshauptversammlung im September 2014 in Rostock gegeben hatte, vollständig umgesetzt worden. Damals beschloss die Mitgliederversammlung, Verhaltensregeln für die Tankstellenbranche mit den Verbänden der Mineralölgesellschaften zu vereinbaren, die zukünftig die Zusammenarbeit von Tankstellenbetreibern und Gesellschaften auf eine bessere Grundlage stellen sollten.

Nachdem der Verhaltenskodex bereits im letzten Jahr im Bundeswirtschaftsministerium von allen beteiligten Verbänden unterzeichnet worden war, wurde in weiteren intensiven Verhandlungen auch die Zusatzvereinbarung über die Einrichtung einer ständigen Schiedsstelle beschlossen und in die Praxis umgesetzt.

Die Einrichtung einer ständigen Schiedsstelle soll dazu führen, dass Auseinandersetzungen im laufenden Vertragsverhältnis zwischen Tankstellenbetreiber und Mineralölgesellschaft vor einer der Branche besonders verbundenen Institution diskutiert und gelöst werden können. Für die Tankstellenbranche besteht damit eine eigene, an ihre Bedürfnisse angepasste unabhängige Schlichtungsstelle.

Damit haben wir eine auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen vielfach gewünschte Alternative für die Lösung von Streitigkeiten gemeinsam mit den übrigen Verbänden

vereinbart. Als Vorsitzenden der Schiedsstelle und ständigen Schiedsrichter konnten wir den ehemaligen Präsidenten des Landgerichts Bochum, Dr. Volker Brüggemann, gewinnen. Mit der Übernahme der Aufgaben einer Geschäftsstelle wurde die Industrie- und Handelskammer in Hagen beauftragt. Dort werden die Anträge zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens eingereicht. Die IHK übernimmt dann die notwendige Benachrichtigung der jeweiligen Gegenseite und, sofern ein Schlichtungsverfahren von beiden Parteien gewünscht wird, die Weiterleitung aller Unterlagen an den Schiedsrichter. Die IHK stellt zudem die Räume für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens zur Verfügung.

Die Schlichtungsstelle steht allen Mitgliedern der an dem Verhaltenskodex beteiligten Verbände zur Verfügung. Für die Einleitung eines Verfahrens haben die Verbände Formulare entwickelt, damit einerseits alle notwendigen Angaben und Informationen zusammengetragen werden können und andererseits die Durchführung der Schlichtung so schnell und einfach wie möglich erfolgen kann. Mitglieder der im ZTG organisierten Verbände erhalten alle notwendigen Unterlagen und Formulare über die Geschäftsstelle ihres Verbandes.

Die Internetseite www.schiedsstelle-tankstelle.de ist seit Mitte des Jahres online. Über diese Seite können die beteiligten Verbände auf die verschiedenen Dokumente in der jeweils aktuellsten Fassung zugreifen. Außerdem informiert sie interessierte Mitglieder über Sinn und Zweck der Schiedsstelle.



Die Vertreter der beteiligten Verbände freuten sich über die Eröffnung der Schiedsstelle (v.l.n.r.): Stephan Zieger (BFT), Dieter Tannert (Kraftfahrzeuggewerbe Bayern), Markus Pillok (ZTG), Volker Brüggemann (Leiter des Schiedsverfahrens), Thomas Drott (BTG), Dirk Claussen (MWV), Carmen Knollmann (IHK Hagen/Westfalen), Jochen Wilhelm (TIV)

Kein Handelsvertreterausgleich für das Shopgeschäft

Der ZTG und seine Regionalverbände haben über viele Jahre Tankstellenbetreiber in ihrem Bemühen unterstützt, nicht nur einen Ausgleichsanspruch gemäß § 89b HGB für den Vertrieb von Mineralölprodukten und sonstigen Agenturwaren zu erhalten, sondern auch für die im Tankstellenshop generierten Umsätze. Nachdem der Bundesgerichtshof bereits im letzten Jahr in zwei Entscheidungen zu Franchiseverträgen einen Ausgleichsanspruch für Geschäfte mit namentlich nicht benennbaren Kunden abgelehnt hat, haben nun auch weitere Gerichte entschieden, dass einem Tankstellenbetreiber kein Ausgleichsanspruch für das Shopgeschäft zusteht.

Hintergrund der Diskussion ist die Frage, ob einem Tankstellenbetreiber, der durch die Vorgaben einer Mineralölgesellschaft zur Führung des Tankstellenshops, der Platzierung von Waren und der Verpflichtung, die Shopartikel bei einem bestimmten Lieferanten zu beziehen, nicht auch bezüglich dieser Vertriebsaktivitäten ein Ausgleichsanspruch zusteht. Immerhin ist es mittlerweile üblich, dass Mineralölgesellschaften umfangreiche Anweisungen für das Shopgeschäft erteilen und der Bezug der Waren über die Gesellschaften erfolgt und häufig auch erfolgen muss. Ausgangspunkt für einen Ausgleichsanspruch könnte danach die Annahme sein, bei dem Tankstellenbetreiber, der Waren im eigenen Namen, allerdings eingebunden in die Vertriebsorganisation der Mineralölgesellschaften, vertreibt, handele es sich um einen Vertragshändler. Nach ständiger Rechtsprechung ist ein Vertragshändler zu behandeln wie ein Handelsvertreter. Ihm steht demnach im Falle der Vertragsbeendigung durch die Mineralölgesellschaft auch ein Ausgleichsanspruch zu.

In den Entscheidungen des Bundesgerichtshofes vom 5. Februar 2015 (Az.: VII ZR 315/13 und VII ZR 109/13) hatte das Gericht festgehalten, dass Voraussetzung für einen Ausgleichsanspruch die Verpflichtung des Vertriebspartners in dem geschlossenen Vertriebsvertrag sei, bei Beendigung des Vertrages die geworbenen Kunden an den Unternehmer zu übergeben. Fehle es an dieser Verpflichtung oder könne der Vertriebspartner die Kunden nicht benennen, stünde ihm kein Anspruch zu. Allein die Übergabe des Ladenlokals und die Fortsetzung des Geschäftsbetriebs in den selben Räumen ersetze diese Verpflichtung nicht.

Die Entscheidungen betrafen zwar nicht die Tankstellenbranche. Es handelte sich allerdings in beiden Fällen um Vertriebspartner, die einen großen, unbenannten Kundenkreis bedienten und deshalb, wie ein Tankstellenbetreiber, nicht in der Lage waren, die von ihnen geworbenen Kunden namentlich zu benennen. Sowohl das Oberlandesgericht Hamm (Urteil vom 21. Januar 2016, Az. 18 U 15/13) als auch das Hanseatische Oberlandesgericht (Urteil vom 02. März 2016, Az. 8 U 9/14) haben sich der Auffassung des Bundesgerichtshofs angeschlossen und dessen Rechtsprechung explizit auf Ansprüche von Tankstellenbetreibern angewandt.

Beide Gerichte sind der Meinung, dass die Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen für Geschäfte im Tankstellenshop nur möglich sei, wenn vertraglich die Überlassung

einer Kundenliste für die im Shop geworbenen Kunden vereinbart wird. Fehle es hieran, was in den Verträgen der Mineralölgesellschaften der Fall ist, stünde den Tankstellenbetreibern ein Ausgleichsanspruch für die Geschäfte im Tankstellenshop nicht zu. Etwas anderes könne sich auch nicht aus der Tatsache ergeben, dass eine Verpflichtung zur Überlassung einer Kundenliste für das Agenturgeschäft nicht existiert, gleichwohl nach ständiger Rechtsprechung dem Handelsvertreter (Tankstellenbetreiber) für diese Geschäfte aber ein Ausgleichsanspruch zusteht. Beide Gerichte ließen im übrigen offen, ob der Tankstellenbetreiber überhaupt als Vertragshändler zu qualifizieren ist.

Unabhängig von berechtigter Kritik an der Begründung dieser Entscheidungen muss festgestellt werden, dass die Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen für das Shopgeschäft nicht möglich ist. Tankstellenbetreiber erhalten danach auch zukünftig (nur) einen Handelsvertreterausgleich für von ihnen geworbene Kunden im Kraftstoff- und Mineralölgeschäft sowie, je nach Vereinbarung, im Waschgeschäft. Der Ausgleichsanspruch für Kunden aus diesen Geschäftsbereichen ist allerdings nicht von der Verpflichtung zur Überlassung von Kundendaten abhängig.

ZTG begrüßt die geplante Aufhebung des Alkoholverkaufsverbots in Baden-Württemberg

Die neue Landesregierung in Baden-Württemberg plant, das nächtliche Verkaufsverbot von Alkohol aufzuheben. Im Gegenzug sollen Städte und Gemeinden die Möglichkeit bekommen, den Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit zu verbieten. Wörtlich heißt es dazu im Koalitionsvertrag: "Wir heben das nächtliche Alkoholverkaufsverbot auf und schaffen eine Ermächtigungsgrundlage für räumlich und zeitlich begrenzte Alkoholkonsumverbote in kommunaler Entscheidungskompetenz." Seit dem Jahr 2010 dürfen Tankstellen, Kioske und Supermärkte in Baden-Württemberg zwischen 22 Uhr und 5 Uhr morgens keinen Alkohol mehr verkaufen. Unser Landesverband Baden-Württemberg hatte mit unserer Unterstützung seit Inkrafttreten dieser gesetzlichen Regelung das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg laufend mit Zahlen und Informationen versorgt, um die Belastungen der badenwürttembergischen Tankstellen durch das Gesetz zu verdeutlichen. Öffnungszeitenverkürzungen, Umsatzverluste und Arbeitsplatzabbau wurden z.T. sogar mit Einzelbeispielen verdeutlicht.

Der ZTG und sein Landesverband begrüßen die Pläne der badenwürttembergischen Landesregierung. Damit würde die Möglichkeit geschaffen, Brennpunkte an öffentlichen Plätzen gezielt anzugehen, anstatt nach dem Rasenmäherprinzip über die gesamte Tankstellen- und Einzelhandelsbranche zu fahren. Der Alleingang des Landes aus dem Jahr 2010 hat nämlich nicht nur die Freiheit von Verbrauchern und Gewerbetreibenden deutlich eingeschränkt, sondern auch Arbeitsplätze vernichtet. Nach Inkrafttreten der Regelung seien schätzungsweise 1.000 Jobs allein an Tankstellen abgebaut worden, heißt es in einer Presseerklärung des Landesverbandes.

ZTG kritisiert die geplante Änderung des Energiesteuergesetzes

Das Finanzministerium hat einen Referentenentwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energie- und des Stromsteuergesetzes“ vorgelegt. Er sieht u.a. vor, die Steuerbegünstigung für Autogas (LPG) für drei Jahre bis 2021 zu verlängern, abschmelzend ab 2019. Die Steuerbegünstigung für Erdgas dagegen soll auf sechs Jahre bis Ende 2024 ausgedehnt werden, abschmelzend ab 2022. Nach Ansicht des Ministeriums ist Autogas aus Klimaschutzgründen weniger förderungswürdig als Erdgas. Daher soll der Energiesteuersatz für Autogas von heute ca. 18 Cent/l in 2019 auf 23,8, in 2020 auf 29,5, in 2021 auf 35,2 Cent/l und ab 2022 auf den normalen Satz für Ottokraftstoffe steigen. Zwar läge der Produktpreis auch ohne Steuerbegünstigung dann noch rund 20 Cent /l unter dem vom Ottokraftstoff, doch angesichts einer durchschnittlichen Investition von 2.500 Euro für eine Pkw-LPG-Anlage und des leichten Mehrverbrauchs wird eine Umrüstung für keinen Verbraucher mehr sinnvoll sein. Das Ende dieses Kraftstoffs wäre absehbar. Im Rahmen der Verbändeanhörung des Finanzministeriums haben wir zu diesem Entwurf ausführlich Stellung genommen:

- Das im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode festgelegte Ziel, bis 2050 die Treibhausgasemissionen um 80 bis 95 Prozent gegenüber 1990 zu senken, wird mit dem Abschmelzen und späteren Wegfall des Steuervorteils von CNG, besonders aber von LPG konterkariert, denn LPG-Fahrzeuge, die gegenüber dem Benzinbetrieb ca. 21 % an CO₂ einsparen, werden aus dem Straßenbild verschwinden.
- Derzeit stehen 500.000 LPG-Fahrzeuge und 7.000 LPG-Tankstellen ca. 100.000 CNG-Fahrzeugen und 917 CNG-Tankstellen gegenüber. Welche Gasantriebsart somit durch ihre gesamte CO₂-Einsparung ihr Steuerprivileg verdient hat, liegt auf der Hand. Die bisherige Förderung hat CNG nicht zum Durchbruch verholfen, LPG hingegen schon.
- Von den rund 7.000 Autogastankstellen in Deutschland wurde der größte Teil von kleinen und mittelständischen Betreibern selbst errichtet. Viele dieser Eigentümerstationen haben im Vertrauen auf eine weitere Förderung erst vor kurzer Zeit erhebliche Investitionen vorgenommen, die sich noch nicht amortisiert haben und nun weitgehend wertlos würden. Auch Umrüstpotezial in den Werkstätten entfiel vermutlich komplett, denn die Umrüstkosten wären für Autofahrer angesichts der Veränderung der Kosten bei LPG nicht mehr amortisierbar.
- Der CNG Fahrzeugbestand setzt sich fast ausschließlich aus Pkws zusammen, die ab Werk mit diesem Antrieb ausgestattet waren. Vielen Verbrauchern ist der Erwerb eines CNG-Neuwagens jedoch finanziell nicht möglich, und das Angebot an gebrauchten CNG-Pkw ist gering. Die einzige wirtschaftlich vernünftige Möglichkeit für Verbraucher mit geringerem Einkommen, durch Gasbetrieb zur CO₂-Reduktion beizutragen, ist der Erwerb eines LPG-Gebrauchtwagens oder die entsprechende Umrüstung des erworbenen Gebrauchtwagens, der dann lange Zeit gefahren wird. Das im Entwurf vorgesehene Abschmelzen des Steuervorteils von LPG ist daher auch aus sozialen Gründen abzulehnen.

Kassendaten geraten zunehmend in den Fokus der Prüfer

Im letzten Jahr mehrten sich die Berichte von Mitgliedern, denen Steuerprüfer bei Betriebsprüfungen nach elektronischer Auswertung der Kassendaten die komplette Kasse verwerfen wollten und Nachzahlungen verlangten, die teilweise existenzgefährdende Größenordnungen annahmen. Meist argumentierten die Prüfer mit formalen Mängeln, wie z.B. nicht vorliegenden technischen Verfahrensdokumentationen der Kassensysteme oder fehlenden Dokumentationen von Software-Updates. Manchmal aber verstanden die Prüfer auch die Systematik der Kassensysteme einfach nicht. Es muss daher für unsere Branche keinen Nachteil darstellen, wenn das Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen, dass künftig je Finanzamt auch ein Prüfer speziell für Tankstellenkassen ausgebildet werden soll, Schule macht.

Das Stichwort zur Erklärung für das Interesse der Steuerprüfer an den Kassendaten lautet „bargeldintensive Branchen“, zu denen u.a. auch die Tankstellenbranche gezählt wird, die sich dabei offensichtlich nicht nur in guter Gesellschaft befindet. Sowohl aus dem Gastronomie- als auch aus dem Apothekenbereich machten Fälle in den Medien Furore, in denen mit Hilfe einer speziellen Software die Kassendaten manipuliert, Kassenbuchungen nachträglich storniert und Warenbestände korrigiert wurden – mit dem Ergebnis, dass in einzelnen Fällen Steuern in Höhe von mehreren hunderttausend Euro hinterzogen wurden.

Der Bundesrechnungshof schätzt, dass dem Fiskus auf diese Weise Einnahmen von bis zu zehn Milliarden Euro pro Jahr entgehen.

Das Interesse der Steuerprüfer an der Tankstellenbranche ist daher auf den ersten Blick verständlich. Ihre Erwartung, dass an Tankstellen im Rahmen der Kassenprüfung viel zu holen sei, legte sich jedoch in den uns bekannten Fällen, nachdem die Prüfer folgende Zusammenhänge begriffen hatten:

- Kraftstoffe, die aus geeichten Säulen getankt werden, machen den größten Teil des Bargeldumsatzes aus.
- Bei Agenturtankstellen wird die Kasse von der Mineralölgesellschaft gestellt. Der Betreiber hat - anders als z.B. Apotheker oder Gaststättenbetreiber - weder Einfluss auf die Auswahl und noch detaillierte Kenntnisse von der eingesetzten Software. Software-Updates werden zentral vom Kassenhersteller eingespielt.
- Die Mineralölgesellschaft hat - nicht nur im Rahmen ihres Agenturgeschäfts - selbst das größte Interesse daran, dass in ihrem Netz nur Kassen eingesetzt werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und keine Manipulationen erlauben.

Dennoch: Jeder Tankstellenbetreiber ist gut beraten, sich nicht erst vor einer anstehenden Betriebsprüfung umfassend über die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung und Datensicherung zu informieren.

ZTG wendet sich gegen ungerechte Werbeverbote bei geplanter Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes

Der am 20. April vorgelegte Entwurf des Tabakerzeugnisgesetzes enthält weitere Restriktionen der Werbung für Tabakprodukte. Das generelle Verbot der Außenwerbung wird in dem neuen Gesetz so formuliert, als könne außerhalb des Fachhandels überhaupt nicht mehr für Tabakerzeugnisse geworben werden kann. Darüber hinaus wird der Begriff eines „Fachhandels“ eingeführt, der im Gesetz selbst nicht definiert wird.

Nach der im Kabinett beschlossenen Fassung soll Außenwerbung definiert werden als „jede Werbung außerhalb von Geschäftsräumen des Fachhandels, die mittels einer ortsfesten Einrichtung, die durch direkte Ansprache von Verbraucherinnen und Verbrauchern oder die in sonstiger Weise erfolgt, insbesondere durch Plakate, Beschriftungen, Bemalungen, Luft- oder Lichtwerbung“. Werbung an Gebäudeaußenflächen des Fachhandels soll von diesem Verbot ausgenommen sein. Wir haben uns daraufhin im Mai 2016 an die mit der Thematik befassten Politiker gewandt und darauf hingewiesen, dass die geplante Formulierung jegliche Werbung nicht nur im Außenraum, sondern - möglicherweise unbeabsichtigt - auch innerhalb der Geschäftsräume des Nicht-Fachhandels verbietet. Nach der Definition ist jede Werbung außerhalb von Geschäftsräumen „des Fachhandels“ erfasst, also z. B. auch die innerhalb der Geschäftsräume von Tankstellenshops. Wir bezweifeln, dass dies der eigentlichen politischen Intention entspricht, und haben angeregt, die Worte „des Fachhandels“ in der oben zitierten Definition zu streichen. Überdies sollte die Ausnahme für Gebäudeaußenflächen des Fachhandels so erweitert werden, dass auch andere Verkaufsstellen für Tabakwaren wie Tankstellen darunter fallen. Außerdem sollte das ganze Grundstück in die Ausnahme einbezogen werden, soweit es für Vertriebszwecke genutzt wird. Nur so lässt sich eine unsinnige und den Wettbewerb verzerrende Ungleichbehandlung der Tankstellen verhindern. Was für den Fachhandel die Gebäudeaußenflächen, sind für die Tankstellen die Zapfsäulen und das Tankstellendach, wo die nach außen abstrahlende Werbung platziert wird.

Ganz grundsätzlich: Wieso der Entwurf ein Verbot der Außenwerbung enthält, obwohl die EU-Richtlinie keine entsprechenden Vorgaben enthält, ist uns nicht verständlich. Die gleiche Frage stellt sich bei der Beschränkung auf die „Fachgeschäfte“, die nicht definiert werden.: In der EU-Richtlinie und damit auch im Stammgesetz ist ausschließlich von „Verkaufsstellen“ die Rede.

Tankstellen sind der zweitgrößte Absatzkanal (28 %) für Zigaretten. Sie stellen im Shop die umsatzstärkste Warengruppe dar. Das Zigarettenangebot einer modernen Tankstelle ist umfangreicher als das des durchschnittlichen Tabakwaren-/Lotto-Toto-Händlers. Tankstellen sind kleine und mittelständische Unternehmen, die weit in die Fläche hinein zu finden sind. Gerade auch in strukturschwachen Räumen sollten hier Arbeitsplätze nicht leichtfertig gefährdet werden.

In welchem Umfang unsere Argumente dazu beigetragen haben, wissen wir nicht, doch im September 2016 ist der Sachstand folgender: Wegen des Widerstands in der Unionsfraktion wurde der bereits vom Kabinett verabschiedete Gesetzentwurf bisher nicht mehr vom Bundestag behandelt.

Ein Jahr Mindestlohn: Verbände diskutieren mit Bundestagsabgeordneten

Im Juni 2016 trafen sich im Haus der parlamentarischen Gesellschaft Berlin Vertreter des Tankstellen- und Kraftfahrzeuggewerbes mit Bundestagsabgeordneten, um bei einem politischen Frühstück in Berlin die ersten Erfahrungen mit dem Mindestlohngesetz auszutauschen, ZTG-Geschäftsführer Markus Pillok wies in seiner Eingangsstellungnahme darauf hin, dass die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns ohne regionale Unterschiede zu teils erheblichen Kostensteigerungen an Tankstellen geführt habe. Die Anforderungen an die Dokumentation der Arbeitszeiten stellen zudem sowohl das Kraftfahrzeuggewerbe als auch die Tankstellenbranche vor erhebliche Schwierigkeiten. Dies bestätigte auch Jan-Nikolas Sonntag, Geschäftsführer beim Verband des Kfz-Gewerbes Schleswig-Holstein, bat zudem um Rücksichtnahme, wenn der bei den Kontrollen in Autohäusern und Tankstellen Ladenlokale mit Kundenkontakt betritt. Normale Kontrollen, ähnlich einer Steuerprüfung, müssten nicht im „Kampfanzug“ mit umgebundener Schusswaffe erfolgen. Prof. Dr. Zimmer, stellvertretender Vorsitzender des Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales, CDU, erklärte dagegen, dass nach seiner Erfahrung die Aufzeichnung der jeweiligen Arbeitszeiten keine Probleme darstelle. Sollte es Auswüchse bei den Kontrollen geben, so müsse dem natürlich entgegengetreten werden. Im Übrigen sei jedenfalls in dieser Legislaturperiode nicht damit zu rechnen, dass das Mindestlohngesetz inhaltlich nochmals geändert werde. Der Hinweis auf die Probleme bei den Dokumentationspflichten führte zu einer angeregten Diskussion der Teilnehmer. Insbesondere bei Betrieben, die keine elektronischen Zeiterfassungssysteme besitzen, ergeben sich die Probleme mit den Dokumentationspflichten allein durch die Tatsache, dass zwischen den Aufzeichnungen eines Mitarbeiters und beispielsweise den Eintragungen in einem Kassenjournal oder einem Fahrtenbuch Differenzen auftreten können. Das könne, so Markus Pillok, im Nachhinein bei Überprüfungen zu großen Problemen für die betroffenen Arbeitgeber führen.

Für die bevorstehende Entscheidung der Mindestlohnkommission erwarteten alle Beteiligten eine maßvolle Erhöhung auf der Basis der durchschnittlichen Erhöhung der Tarifgehälter.



Am ersten politischen Frühstück des ZDK beteiligt waren (v.l.n.r.): Jan-Nikolas Sonntag (Kfz-Gewerbe Schleswig-Holstein), Prof. Dr. Matthias Zimmer (MdB), Dr. Axel Koblit (ZDK) Markus Pillok (ZTG), und Dr. Christoph Konrad (ZDK)



Wichtige Gespräche auf der Uniti Expo in Stuttgart



Auch in diesem Jahr war der ZTG mit seinen Vorständen und Geschäftsführern auf der UNITI Expo in Stuttgart präsent. Neben einer Vielzahl von Gesprächen mit angereisten Mitgliedern und Tankstellenbetreibern konnte das Branchentreffen genutzt werden, um aktuelle Themen der Tankstellenbranche mit Vertretern der Mineralölgesellschaften, des Mineralölwirtschaftsverbands und der Betreiberverbände zu führen.

Inhaltlich ging es dabei unter anderem um so unterschiedliche Themen wie die aktuellen Probleme bei steuerlichen Betriebsprüfungen im Zusammenhang mit der Auswertung der vorzuhaltenden Kassendaten, den Umgang mit weiteren Beschränkungen des Verkaufs von Tabakprodukten oder aber auch der Zukunft der Verbrennungsmotoren und damit der Frage, wie zukünftig Elektroautos an Tankstellen bedient werden können.

Zum Abschluss wurden die Vertreter des ZTG von dem Präsidenten des baden-württembergischen Kfz Verbands, Dr. Harry Brambach, zum gemeinsamen Gedankenaustausch und Abendessen eingeladen.



Gut gelaunt auf der Messe (v.l.n.r.): Die ZTG-Geschäftsführer Jürgen Ziegner und Markus Pillok, der ZTG-Vorsitzende Ernst Vollmer und Rainer Imhof von der Aral

Mitgliedsverbände arbeiten mit der REFA-Studie

Inzwischen steht den Mitgliedern aller ZTG-Mitgliedsverbände die Personalbedarfsrechnung nach der vom FTG im Vorjahr bei der REFA-Consulting GmbH in Auftrag gegebenen Studie zur Verfügung.

Im Rahmen dieser Studie wurde mit speziellen Messmethoden der exakte Arbeitszeitbedarf an einer repräsentativen Tankstelle mit Backshop und Waschanlage berechnet. Dazu wurden zunächst die anfallenden Tätigkeiten und Arbeitsinhalte ermittelt. Anschließend wurde in einem Zeitraum von vier Wochen jede Schicht unter Berücksichtigung aller Wochentage und eines Feiertages begutachtet: Alle anfallenden Aufgaben, wie z. B. Kassieren, das Belegen von Brötchen bis hin zum Reinigen der Toiletten und der Außenflächen wurden gemessen. Dabei wurde die sogenannte Ablaufstudie und Multimomentstudie nach der REFA-Methodenlehre angewandt.



© BillionPhotos.com / fotolia.de

Mit Hilfe von Umrechnungsfaktoren ist es nun möglich, nicht nur den Stundenbedarf jeder vergleichbaren Station, sondern auch die entsprechenden notwendigen Personalkosten zu berechnen. Tankstellenbetreiber erhalten so die Möglichkeit, ihre Geschäftsplanung zu überprüfen und zu optimieren.

Da das Gutachten nach der REFA-Methodenlehre entwickelt und ordnungsgemäß durchgeführt wurde, stellt es ein statistisch abgesichertes Ergebnis dar, das auf Plausibilität überprüft wurde. Es ist durch einen Gutachter bestätigt und hält auch in einem Schiedsverfahren oder vor Gericht einer Überprüfung stand.

Zahlreiche Mitglieder haben bereits von der Studie Gebrauch gemacht und ihre Personalstruktur überprüft und ggf. angepasst. Die Erfahrungen zeigen, dass die Stundenermittlung insbesondere auch in der Diskussion um die Personalkosten mit der Mineralölgesellschaft zu erfolgreichen Ergebnissen führt.

Auch im Hinblick auf die Mindestlohnanpassung zum 1. Januar 2017 ist es wichtig, gut vorbereitet in die Geschäftsplanung einzusteigen. Mitgliedern kann nur empfohlen werden, den Service ihres Verbands zu nutzen. Er berechnet anhand einiger Stationsangaben den individuellen Stundenbedarf jeder Tankstelle.

§ 86a HGB - Rückzahlung von Kassenpachten und Kreditkartengebühren – Stand der Rechtsprechung

Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Jahresberichts erwartet die Branche mit Spannung ein Urteil des Bundesgerichtshofs. Dieser hat am 20. Oktober 2016 über ein Urteil des OLG Schleswig (16 U 39/15) zu entscheiden. Das OLG Schleswig hatte im Dezember 2015 seine bisherige Rechtsprechung geändert und entschieden, dass es sich bei dem von der Mineralölgesellschaft zur Verfügung gestellten Kassensystem nicht um eine „erforderliche Unterlage“ gemäß § 86a HGB handele. Allerdings, so das Oberlandesgericht im weiteren Verlauf der Entscheidung, müsse die Mineralölgesellschaft dennoch 50 % der in unverjährter Zeit gezahlten Kassenpachten zurückzahlen. Zur Begründung berief sich das OLG auf einen von ihm erkannten Grundsatz „einer angemessenen Kostenverteilung“ im Handelsvertreterrecht.

Für bezeichnend halten wir es, dass das Urteil des OLG Schleswig offensichtlich auch die Vorinstanz, das LG Itzehoe, nicht überzeugt hat. Dieses blieb auch in Kenntnis des Urteils des OLG seiner bisherigen Linie treu und verurteilte in einem Urteil vom 4. März 2016 (6 O 339/14) die beklagte Mineralölgesellschaft zur vollständigen Rückzahlung der Kassenpachten im noch nicht verjährten Zeitraum. Es stellt in diesem Urteil klar heraus, dass das Kassensystem „unentbehrlich für den Vertrieb der Agenturwaren“ ist. Darüber hinaus werde es vom Tankstellenpächter für die Abrechnung mit Kartenkunden benötigt und diene durch die Übermittlung der verkauften Kraftstoffmengen der Sicherstellung der rechtzeitigen Kraftstoffbelieferung der Station.

Um erheblich mehr Geld als in dem reinen Kassenpachtfall vor dem LG Itzehoe, nämlich um mehr als 136.000 Euro zuzüglich Zinsen, ging es in einem Verfahren vor dem LG Hamburg. Mit Urteil vom 21. Januar 2016 (413 HKO 42/15) verurteilte es die Shell nicht nur zur Rückzahlung geleisteter Miet- bzw. Serviceentgelte für das Stationscomputersystem, sondern auch der von der klagenden Pächterin bezahlten Entgelte für das iCash-System. Das LG Hamburg betrachtete sowohl das Stationscomputersystem als auch das iCash als erforderliche Unterlagen i.S. von §86a HGB, für die Kosten nicht erhoben werden dürfen. Als Unterlage seien „die Komponenten schon deshalb zu betrachten, weil die in Rede stehende Verbindung aus Hard- und Software im Rahmen der modernen Daten- und Vertragsabwicklungsverarbeitung die Aufgaben erfüllt, die bei Einführung der Vorschrift Papier-Unterlagen zukam.“ Beiden Landgerichtsurteilen ist gemein, dass sie nicht rechtskräftig sind, da von den jeweiligen Mineralölgesellschaften Berufung eingelegt wurde.

Das OLG Hamm bestätigte in einem Urteil vom 17. Juni 2016 (I-12 U 165/15) in vollem Umfang ein Urteil des Landgerichts Essen. In diesem Verfahren hatte der Kläger über die Rückzahlung der gezahlten Kassenpachten hinaus auch die Rückzahlung der ihm vertraglich in Höhe von 0,55 % des Umsatzes auferlegten Beteiligung an Kreditkartenkosten im Agenturgeschäft verlangt.

In diesem Zusammenhang: Wir haben es vor dem Hintergrund des europäischen Wettbewerbsrechts von jeher für systemwidrig und unzulässig gehalten, dass sich Handelsvertreter an den Werbeaufwendungen ihres Prinzipals beteiligen sollten. Dies gilt insbesondere für die Auferlegung einer prozentualen Beteiligung bei gleichzeitiger liter-/absatzbezogener Provision. Denn durch diese Kombination wird dem Handelsvertreter überdies ein unzulässiges Preisrisiko aufgebürdet.

Beide Instanzen gaben dem Kläger Recht. Bezüglich der Kassenpacht lehnt das OLG Hamm die Auffassung des OLG Schleswig ab und differenziert nicht „ob und in welchem Umfang Unterlagen im Sinne des § 86a Abs. 1 HGB für das Eigengeschäft des Handelsvertreters genutzt werden. ... Vertragsgegenstand war die Nutzung eines zu einem einheitlichen Preis angebotenen, auf die Bedürfnisse des Handelsvertreters abgestimmten Hard- und Softwarepakets. Dabei handelt es sich aus den genannten Gründen um ein einheitliches Produkt. Dass dieses teilweise auch der vom Kläger gemäß § 87d HGB grundsätzlich selbst zu finanzierenden allgemeinen Büroorganisation zugerechnet werden kann, führt deshalb nicht dazu, dass der Kläger einen Teil des Nutzungsentgelts schuldet.“



© Tim Reckmann / pixelio.de

Zu den Kreditkartengebühren teilt das OLG Hamm die Auffassung der Vorinstanz, dass die Verbotsnorm des § 86a Abs. 3 HGB „nicht nur die Überbürdung von Kosten für die Überlassung von Unterlagen, sondern auch die Beteiligung an Nutzungsgebühren o.ä.“ verbietet und ergänzt: „Erforderliche Unterlagen im Sinne des § 86a Abs. 1 HGB liegen vor, da das Stationscomputersystem und die technischen Voraussetzungen für den bargeldlosen Zahlungsverkehr als eine Einheit anzusehen sind. Die Kreditkartenzahlung ist im Tankstellengeschäft ein wesentliches Absatzinstrument.“ Ebenfalls bestätigt es wegen der einheitlichen Vertragsklausel die Rückzahlungsverpflichtung der Gesellschaft für alle Kartengebühren, egal ob auf Agentur- oder Eigengeschäft.

Das Urteil des OLG Hamm ist rechtskräftig, eine Revision wurde nicht zugelassen. Begründung: „Der Senat folgt der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, nach der eine Kostenbeteiligung des Handelsvertreters an dem auch für das Eigengeschäft nutzbaren Computersystem nicht stattfindet.“ Wir sind zuversichtlich, dass der BGH im Oktober im Revisionsverfahren zum OLG Schleswig an dieser Rechtsprechung festhält.

Niedrige Kraftstoffpreise sorgen für Sonderkonjunktur

Seit über zwei Jahren genießt die Tankstellenbranche eine Art Sonderkonjunktur. Seit dem Jahr 2014 lagen die Kraftstoffpreise an deutschen Tankstellen – ungeachtet der Schwankungen innerhalb eines Jahres – in jedem Kalendermonat unter denen seines Vorjahrespendants mit entsprechend guten Ergebnissen für die Mineralölindustrie.

Fast alle Gesellschaften äußerten sich in Bezug auf das Jahr 2015 zufrieden sowohl mit der Absatz- als auch der Ertragssituation. Eine Gesellschaft sprach sogar vom „besten Jahr seit langem“. Der Gesamtabsatz von Kraftstoffen stieg 2015 gegenüber dem Vorjahr an, getrieben vom Dieselsabsatz mit einem Plus von 3,3 % und einem nur leichten Minus (-1,6 %) bei den Ottokraftstoffen. Erfreulich aus Sicht der Branche, dass das Plus bei Diesel im letzten Jahr überproportional bei Tankstellen erzielt wurde und nicht im Großverbrauchergeschäft.

Auch im ersten Halbjahr 2016 hält die positive Absatzentwicklung an (siehe untenstehende Tabelle). Das kräftige Plus beim Dieselsabsatz ist vor allem Resultat der weiterhin guten Konjunktur mit entsprechend hohem Güterverkehr. Doch auch der Dieserverkauf an Pkw-Fahrer läuft weiterhin gut. Trotz VW-Dieselskandal und Überlegungen der Politik, die Besteuerung dieses Kraftstoffs zu erhöhen, betrug der Anteil der Diesel-Pkw an den gesamten Pkw-Neuzulassungen auch im ersten Halbjahr 2016 noch 47 %, wobei die meisten davon als Firmenfahrzeuge zugelassen wurden, mit zu erwartender höherer Fahrleistung.

Selbst der Absatz von Ottokraftstoffen liegt im ersten Halbjahr noch 0,5 % über Vorjahresniveau. Ausschlaggebend dafür war allerdings ein „Rekord-Februar“ mit einem Zuwachs von 8,5 % über dem Vorjahresmonat. In allen anderen Monaten lagen die Absatzzahlen bei knapp unter einem Prozent unter den jeweiligen Monaten 2015. Dennoch: Angesichts der gestiegenen Effizienz der Benzinmotoren sind dies immer noch sehr gute Absatzzahlen. Fest steht zudem, dass sich das Benzinpreis-Paradoxon wieder bestätigt hat: Je niedriger die Benzinpreise, desto weniger preissensibel sind die Verbraucher, obwohl die

Preisunterschiede relativ gesehen höher sind als bei einem hohen Preisniveau. Dieses Paradoxon hat zur Folge, dass bei hohem Preisniveau die A-Marken Absatzanteile verlieren, bei niedrigem – wie derzeit - hinzugewinnen. Bezeichnend in diesem Zusammenhang: Verschiedene A-Gesellschaften berichten, dass der Absatz ihrer hochpreisigen Premiumprodukte (Ultimate oder V-Power usw.) kräftig gestiegen ist. Diese Aussage wird durch die Absatzentwicklung der Sorte Super Plus bestätigt, unter die auch alle Premiumprodukte fallen.

Wie viel von dieser positiven Entwicklung landete bei den Tankstellenbetreibern? Nach uns bekannt gewordenen Zahlen hat sich der Gewinn der bundesdeutschen Durchschnittspachtstation in 2015 gegenüber dem Vorjahr um knapp 2.000 Euro erhöht. Bemerkenswert vor allem vor dem Hintergrund, dass die Branche im Jahr 2015 zumindest in einigen Bereichen des Bundesgebiets kräftige Personalkostenerhöhungen durch die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns verkraften musste. Geholfen hat in 2015 auch der Wettergott, der dafür sorgte, dass das Waschgeschäft gute Zahlen verzeichnete. Ebenfalls stiegen die Shopumsätze. Neben der allgemein guten Konjunktur ermunterten die niedrigen Kraftstoffpreise Tankkunden offensichtlich, mehr Geld im Shop auszugeben.

Trotz aller Sonderkonjunktur: Mit nicht einmal 40.000 Euro pro Station hatte auch 2015 mancher Pächter weiter Schwierigkeiten, neben dem eigentlichen Lebensunterhalt auch noch Steuern, Sozialversicherung und Altersvorsorge zu bezahlen. Denn wir reden wir über Durchschnittszahlen. Während laut dem zum Jahreswechsel ausgeschiedenen Aral-Vorstandsvorsitzenden der Jahresgewinn 2015 eines Aral-Pächters bei Betreuung einer Station im Durchschnitt bei 60.000 Euro lag, kennen wir viele Pächter anderer Gesellschaften, die bei weitem nicht die knapp 40.000 Euro Branchenschnitt erreichen. Die Gesellschaften der Letztgenannten werden angesichts der Generationenpyramide in der Branche besondere Probleme bekommen, qualifizierte neue Pächter für ihre Tankstellen zu finden.

Vorläufiger Kraftstoffabsatz in Deutschland

Hauptprodukte in t	Juni 2016	Juni 2015	Veränderungen in %	Jan - Juni 2016	Jan - Juni 2015	Veränderungen in %
OK gesamt	1.543.008	1.547.915	- 0,3	8.864.318	8.818.665	+ 0,5
OK-Normal unverbl.	52	97	- 46,4	1.111	583	+ 90,6
Super Plus unverbl.	73.139	69.135	+ 5,8	401.144	381.458	+ 5,2
Eurosuper unverbl.	1.270.155	1.269.516	+ 0,1	7.318.541	7.194.889	+ 1,7
Super E 10	199.662	209.167	- 4,5	1.143.522	1.241.735	- 7,9
Diesel	3.266.022	3.116.925	+ 4,8	18.594.026	17.385.336	+ 7,0

Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Zentralverband



Ernst Vollmer

Vorstandsvorsitzender

ernst.vollmer@ztg-deutschland.de
0228-914700



Jürgen Ziegner

Geschäftsführer

juergen.ziegner@ztg-deutschland.de
0228-9147011



Markus Pillok

Geschäftsführer

markus.pillok@ztg-deutschland.de
030-25899858

Mitgliedsverbände

Verband Norddeutsches Tankstellen- und Garagengewerbe e.V.

Ansprechpartnerin: Martina Krassowski
0 40- 789 52-152
info@kfz-hh.de

Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Schleswig-Holstein e.V.

Geschäftsführer: Jan-Nikolas Sonntag
Ansprechpartnerin: Birgit Hamann
04 31- 53 33 10
info@kfz-sh.de

Verband des Garagen- und Tankstellengewerbes Nord-Ost e.V.

Geschäftsführerin Viviane von Arentin
030- 25 89 98 55
vonaretin@lv-kfz-vgt.de

Fachverband Tankstellen-Gewerbe e.V.

Geschäftsführerin: Anette Calarasu
Ansprechpartnerin: Carolin Kliesch 02 28 - 91 72 30
ftg@ftg-bonn.de

Kraftfahrzeuggewerbe Rheinland-Pfalz e.V.

Geschäftsführer: Jens Bleutge
Ansprechpartner: Andreas Gröhbühl
06 71 - 794 77 50
info@kfz-rlp.de

Verband des Kfz-Gewerbes Baden-Württemberg e. V.

Hauptgeschäftsführer: Carsten Beuß
Geschäftsführerin: Julia Cabanis
07 11- 839 86 30
kfz-verband@kfz-bw.de

Tankstellenverband Süd-Ost e.V.

Geschäftsführer: André Zacharias
07 31 - 931 62 56
kontakt@tvso.de

Verband des Kfz-Gewerbes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Geschäftsführer: Jörg Behncke
Ansprechpartnerin: Renée Werner
03 81 - 600 90 20
info@kfz-mv.de

Interessengemeinschaft der Esso-Tankstellenpächter und Esso-Händler e.V.

Geschäftsführer: André Zacharias
07 31 - 931 62 56
info@ig-esso.de

**Verband des Kraftfahrzeuggewerbes
Schleswig-Holstein e.V.****5**

Faluner Weg 28
24109 Kiel
Telefon: 0431-533310

**Verband Norddeutsches Tankstellen-
und Garagengewerbe e.V.****4**

Billstr. 41
20539 Hamburg
Telefon: 040-78952-152

**Zentralverband des
Tankstellengewerbes e.V. (ZTG)****1**

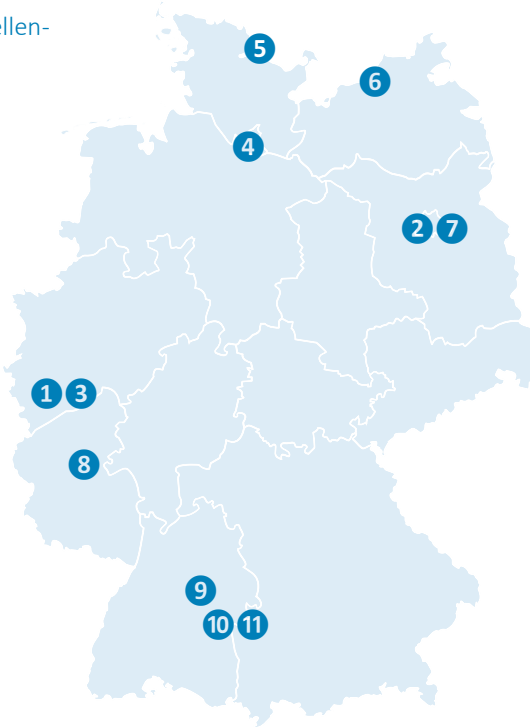
Rathausstraße 3
53225 Bonn
Telefon: 0228-914700

2

Hauptstadtbüro:
Obentrautstraße 16-18
10963 Berlin
Telefon: 030-25899857

**Fachverband Tankstellen-
Gewerbe (FTG) e.V.****3**

Rathausstr. 3
53225 Bonn
Telefon: 0228-917230

**Verband des Kfz-Gewerbes
Mecklenburg-Vorpommern e.V.****6**

Petridamm 2
18146 Rostock
Telefon: 0381-6009020

**Verband des Garagen- und Tank-
stellengewerbes Nord-Ost e.V.****7**

Obentrautstr. 16-18
10963 Berlin
Telefon: 030-25899855

**Kraftfahrzeuggewerbe
Rheinland-Pfalz e.V.****8**

Riegelgrube 8
55543 Bad Kreuznach
Telefon: 0671-794 7750

**Verband des Kraftfahrzeuggewerbes
Baden-Württemberg e.V.****9**

Motorstr. 1
70499 Stuttgart
Telefon: 0711-8398630

**Tankstellenverband Süd-Ost e.V.
(TVSO)****10**

Bleichstraße 30
89014 Ulm
Telefon: 0731-9316256

**IG ESSO Interessengemeinschaft
der ESSO Tankstellenpächter
und -händler e.V.****11**

Postfach 2473
89077 Ulm
Telefon: 0731-9316256

Impressum:

Zentralverband des Tankstellengewerbes e.V. (ZTG)
Rathausstraße 3 · 53225 Bonn
Telefon 0228 - 91 47 00
Telefax 0228 - 91 47 016
info@ztg-deutschland.de

Vereinsregister Bonn Nr. 6434
Redaktion: ZTG, Bonn
Layout: www.moogdesign.de

Lizenzvertrag für verwendete Fotos:
Titelbild: © Scheidt&Bachmann GmbH
© MWV
© obs/ZDK/ProMotor
© BillionPhotos.com / fotolia.de
© Tim Reckmann / pixelio.de